

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(108. Sitzung am 12. Dezember 2018)**

**TOP 4: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Durch den Beschluss des Beirates ÜT Westpfalz/östliches Saarland, zum Schuljahr 2018/2019 allen Schülern des Saarpfalz-Kreises ein besonderes Tarifangebot für Fahrten zu den Schulstandorten im VRN-Gebiet anzubieten, ist die Sonderregelung in § 12 Abs. 6 gegenstandslos geworden (Ziffer 1. der Änderungssatzung).

Im Rahmen der Umsetzung der zum 1.1.2018 mit der Neuorganisation des VRN in Kraft getretenen neuen Einnahmeverteilungsvorgabe im Rahmen der Satzung zum Verbundtarif sind im Laufe des Jahres mehrere Regelungslücken zu Tage getreten. Um die bisherige Abrechnungspraxis der URN GmbH vollständig in der Satzung abzubilden, wurden deshalb mit den Verbundunternehmen die in den Ziffern 2 sowie 4 bis 9 der in Anlage beigefügten Änderungssatzung Ergänzungen des Satzungstextes vereinbart.

Im Rahmen der Beratungen zur Tarifanpassung zum 1.1.2019 musste erstmalig die aufgrund des novellierten ÖPNVG Baden-Württemberg in die Satzung aufgenommene Vorgabe des § 13 praktisch umgesetzt werden. In Kombination mit dem im Anhang zur Anlage 3 festgelegten Abspannverhältnisses für das MAXX-Ticket hätte dies jedoch zu einer überproportionalen Anhebung der Zeitkarten der Preisstufe 1 geführt. Um dies zu vermeiden, muss das Abspannverhältnis von 91 - 93 % auf 91 - 95 % der Ausbildungsmonatskarte Preisstufe 1 angehoben werden (Ziffer 3 der Änderungssatzung).

**Beschlussvorschlag 108.4/18**

Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.